

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan

**"UNI Wohnpark - Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower
Weg"**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, April 2025

mit Anpassungen an den aktuellen B-Planentwurf im Oktober 2025



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan

„UNI Wohnpark Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“

**auf dem Gebiet der Stadt Cottbus
(Brandenburg)**

Cottbus, April 2025
mit Anpassungen an den aktuellen B-Planentwurf im Oktober 2025

Impressum

Auftraggeber: Global Massivhaus GmbH & Co.KG
August Bebel Straße 47
03046 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen	5
1.5	Datengrundlage	6
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	11
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	12
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.1.1	Fledermäuse	12
4.1.1.1	Situation im Plangebiet	12
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	12
4.1.2	Reptilien	12
4.1.2.1	Situation im Plangebiet	12
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	13
4.1.3	Xylobionte Käfer	14
4.1.3.1	Situation im Plangebiet	15
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	15
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.2.1	Situation im Plangebiet	16
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen	17
4.2.2.1	Brutvögel der Gehölze und Gärten (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)	17
4.2.2.2	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	18
4.2.2.3	Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	18
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	20
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	20
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	21
6	Quellenverzeichnis	22
6.1	Literatur	22
7	Anhang / Fotodokumentation	23

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Ein privater, Vorhabensträger beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Cottbus ein Wohngebiet für Ein- und Mehrfamilienhäuser im Westen der Stadt Cottbus mit Nähe zur Universität und zum ehemaligen Flugplatzgelände zu entwickeln. Dafür soll ein rechtskräftiger, bestehender B-Plan für die Vorhabensfläche entwickelt werden. Die Stadt Cottbus unterstützt das Vorhaben, da es den Entwicklungszielen entspricht.

Die Vorhabensfläche mit einer Größe von 2,3 ha ist von ihrer Nutzung zweigeteilt. Im Norden dominieren private Hausgärten. Der Südteil ist überwiegend eine dicht mit Gebüschen, Bäumen und Staudenfluren bewachsene Brachfläche.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatschG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmeveraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstößen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konflikts potenziels wurde eine Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppen Vögel und Reptilien auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 10 m durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna erfolgten ab Anfang April bis Ende Juni 2021 fünf Geländebegehungen. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni sowie weitere im August und September 2021.

Für eine Kontrolle zu Fledermausvorkommen und Vorkommen xylobionter Käfer fanden zwei Begehungen im Plangebiets statt. Hier wurden im Juni und August 2021 gezielt nach Baumquartieren (Höhlen und Risse im Stamm) und für Fledermausvorkommen und nach Hinweisen zu Vorkommen besonders geschützter Holzkäfer gesucht. Die noch umzäunten Privatgrundstücke im Norden wurden nicht begangen und abgesucht. Im Januar 2025 erfolgte, in Vorbereitung auf Fällmaßnahmen, eine ökologische Baubegleitung und die Absuche aller Bäume (auch die auf den ehemals privaten Gartenflächen, nach potenziellen Fledermausquartieren. Weiterhin wurden die zum Abriss vorgesehenen Lauben auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere hin untersucht.

Für die erfassten und vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotoptstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Die Vorhabensfläche mit einer Größe von 2,3 ha ist von ihrer Nutzung zweigeteilt. Im Norden und Osten bestehen private Hausgärten, die als Pachtflächen an die Gärten der Privatgrundstücke der Häuser vom Striesower Weg und Amselweg anschließen. Hier dominieren Zier- und Nutzgärten (10111) mit einem Baumbestand, der teilweise auch älter ist und überwiegend aus Obstbäumen besteht. Dieser Bereich ist privat umzäunt und konnte 2021 in nicht begangen werden. Im Südwesten bestehen ein paar wenige Parzellen von Kleingärten.

Die südliche Fläche, die nördlich an den Ernst-Heilmann-Weg angrenzt, ist stark ruderale und dicht mit Sträuchern, Gebüschen und einem überwiegend jungen Baumbestand bewachsen. Auf den wenigen Freiflächen haben sich ruderale Staudenfluren eingestellt. Die Vegetation kann am ehesten den „Laubgebüschen frischer Standorte (07102)“ zugeordnet werden. Es dominieren ausgedehnte Himbeergebüsche, Späte Traubenkirsche und bei den Bäumen Robinie und der nicht heimische Eschen-Ahorn. Daneben sind Berg- und Feld-Ahorn, Holunder, Linde, Walnuss, Birke, Kirsche, Rosa spec. sowie Bestände an Gewöhnlicher Schneebiere und Brennesselfluren anzutreffen. Teilweise sind die Bäume und Gebüsche dicht mit Hopfen bewachsen. Es finden sich auch größere Ablagerungen von Gartenabfällen. Im Südwesten befinden sich drei kleine Gartenparzellen mit Laubern.

Richtung Nordosten schließt die „Vogelsiedlung“ an das Plangebiet an. Südlich des Ernst-Heilmann Weges schließen kleinere Baumbestände und halboffene Ruderalfächen an, westlich des Fehrower Wegs stockt ein kleines Laubwäldchen. Nachfolgend sind die Biotoptypen aufgeführt, die den Flächen im Plangebiet zugeordnet werden können.

Liste der vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Code	Biotoptyp	Bedeutung	Schutz	LRT
Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen				
07102	Laubgebüsche frischer Standorte	III		
Biotope der Grün- und Freiflächen				
10111	Gärten	II-III		
10151	Kleingärten	II-III		
§	= gesetzlich geschütztes Biotop nach § 32 BbgNatSchG			
(§)	In bestimmten Ausbildungen nach § 32 BbgNatSchG geschützt			
LRT	= FFH-Lebensraumtyp			
Bedeutungsklassen				
I	sehr gering	IV	hoch	
II	gering	V	sehr hoch	
III	mittel			



Abb. 1: B-Plangebiet (rot umrandet) „UNI Wohnpark, Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus der Brutvogelkartierung, die im Rahmen von fünf Begehungen von Mitte April bis Ende Juni 2021 durchgeführt wurde. Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni sowie zwei weitere im August und September 2021.

Für eine Kontrolle zu Fledermausvorkommen und Vorkommen xylobionter Käfer fanden zwei Begehungen im Plangebiet statt. Hier wurden im Juni und August 2021 gezielt nach Baumquartieren (Höhlen und Risse im Stamm) und für Fledermausvorkommen und nach Hinweisen zu Vorkommen besonders geschützter Holzkäfer gesucht. Die noch umzäunten Privatgrundstücke im Norden wurden nicht begangen und abgesucht. Im Januar 2025 erfolgte, in Vorbereitung auf Fällmaßnahmen, eine ökologische Baubegleitung und die Absuche aller Bäume (auch die auf den ehemals privaten Gartenflächen), nach potenziellen Fledermausquartieren. Weiterhin wurden die zum Abriss vorgesehenen Lauben auf Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere hin untersucht.

Weiterhin fand auf der Vorhabensfläche und in deren Randbereiche eine Strukturkartierung statt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte. Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fleder-

mäuse, erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biototypen und Habitatstrukturen, insbesondere der Baumhöhlen, das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zu treffen. Neben der Potenzialanalyse wurden noch glaubhafte Beobachtungen von den Anwohnern der betroffenen Gärten mit in die Studie aufgenommen.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den B-Plan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung der bestehenden Gartenflächen und Laubgebüsche. Das Plangebiet wird komplett von einer Überbauung und Überprägung als Wohngebiet geprägt. Im Norden des Gebietes sollen maximal dreigeschossige vorwiegend selbst genutzte Eigenheime in Form von Einzel- oder Doppel- bzw. Reihenhäusern entstehen. Im Süden ist eine dichtere Bebauung mit vier- bis fünfgeschossigen Gebäuden größtenteils als Einzelhaus geplant. Die Ecke „E.-Heilmann-Weg“/„Fehrower Weg“ soll durch eine geschlossene Bebauung hervorgehoben werden. Damit schirmt die Bebauung das Wohngebiet gleichzeitig von Verkehrs- und Gewerbelärm ab. Insgesamt ist die festgesetzte, potenzielle mögliche Überbauung und Versiegelung mit einer GRZ von 0,4 (entspricht 40%) relativ hoch für Wohnbauflächen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet komplett überprägt werden. Die Habitatstruktur der Gärten und Laubgebüsche bleibt nicht erhalten und wird weitgehend überbaut bzw. überprägt. Die bestehenden Gehölze werden weitgehend gefällt, nur einzelne werden erhalten.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärming stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebe-

wesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.

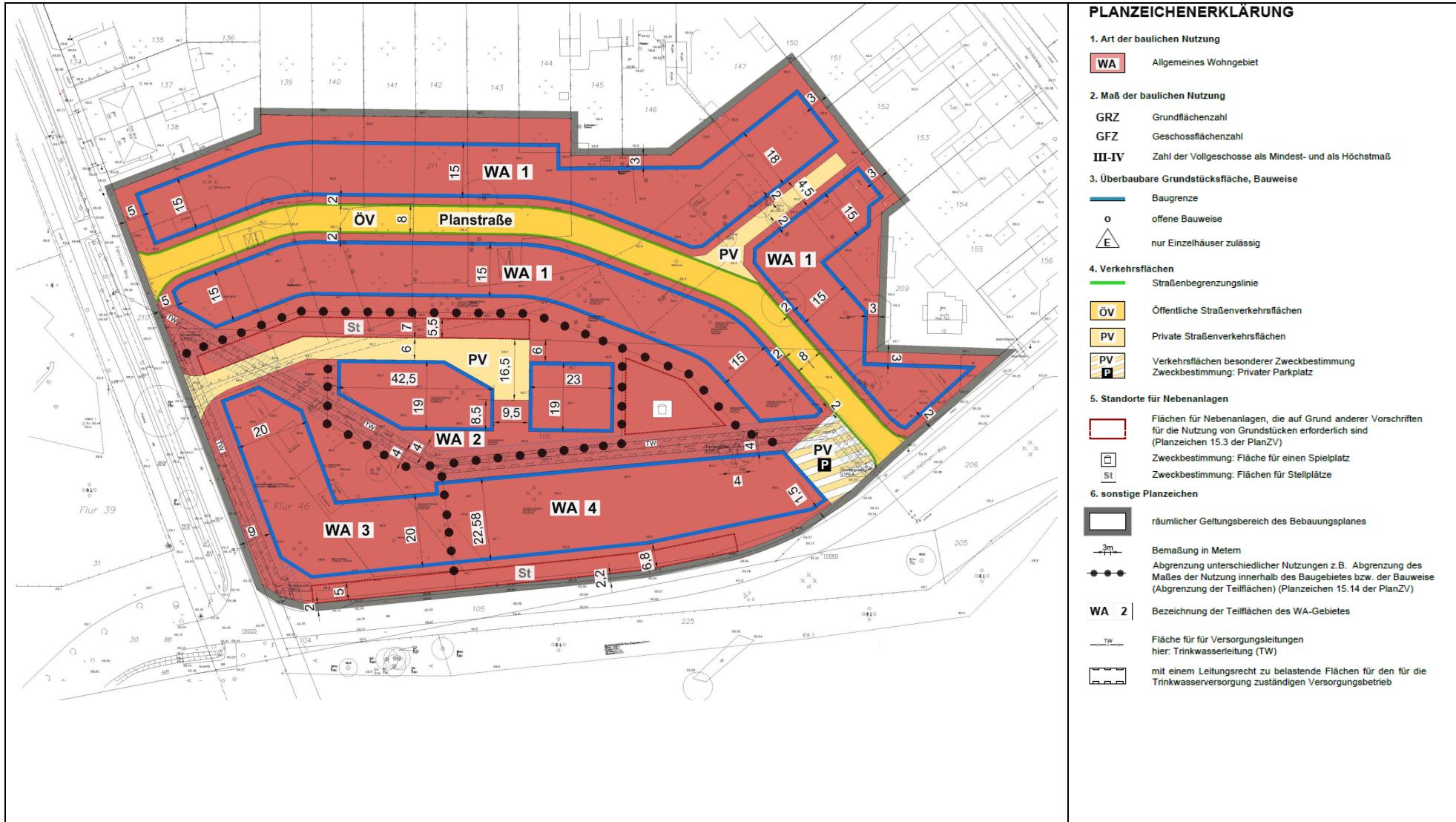


Abb. 2: B-Plan Entwurf „UNI Wohnpark, Ernst-Heilmann-Weg/Fehrower Weg“. Stand: September 2025

3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (B-Plangebiet) weder naturnahe Gewässer noch alte Gehölzbestände aus einheimischen Arten vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- Alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z.B. Wolf, Biber, Fischotter)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen)
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel, Reptilien und xylobionte Käfer (Holzbewohnende Käfer).

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Fledermäuse

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Das Vorkommen von Sommer- und Wochenstabenquartieren gebäudebewohnender Fledermausarten ist im B-Plangebiet in den vorhandenen Gebäuden (Gartenhäusern, Lauben) potenziell möglich. Die meisten gebäudebewohnenden Arten besiedeln enge Spalten, in denen sie oft schwer nachweisbar sind. Sie können hinter Verkleidungen und im Zwischendachbereich siedeln. Ein Vorkommen von baumbewohnenden Fledermäusen ist auszuschließen, da sich im Plangebiet keine Bäume mit potenziellen Quartieren wie Höhlen oder Stammrissen befinden. Der Baumbestand im südlichen Bereich ausserhalb der umzäunten Gärten wurde in 2021 abgesucht, der Bestand in den Gärten im Norden und Osten im Januar 2025. Bei der gezielten und intensiven Nachsuche nach möglichen Baumquartieren konnten keine geeigneten Risse oder Höhlen in den Bäumen festgestellt werden.

Die bestehenden Gebäude (Lauben) im Südwesten wurden im Januar 2025, vor dem Abriss, von außen und innen auf mögliche Fledermausquartiere bzw. Hinweise von Fledermäusen (z.B. Kotablagen) abgesucht. Dabei konnten keine Hinweise auf Fledermausvorkommen festgestellt werden. Das Plangebiet kann Fledermäusen lediglich als Jagd- und Nahrungsraum dienen.

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da im gesamten Plangebiet keine potenziellen Quartiere nachgewiesen werden konnten, kann es im Rahmen der Umsetzung des B-Plans (Baumfällungen, Baufeldfreimachung, Abriss der Gebäude) nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen. Weder kann es zu Tötungen noch zu erheblichen Störungen im Rahmen der Bebauung kommen. Auch können keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der von Fledermäusen zu beschädigt oder zu zerstört werden.

4.1.2 Reptilien

4.1.2.1 Situation im Plangebiet

Die Reptilienfauna, insbesondere die Zauneidechse, wurde über eine Absuche der potenziell geeigneten Habitate im Untersuchungsraum kartiert. Dazu erfolgten zwei Begehungen Ende Mai und Mitte Juni zur Erfassung der adulten Tiere sowie zwei weitere im August und September 2021 zur Kartierung der Jungtiere. Abgesucht wurden alle offenen und halboffenen Flächen mit mindestens geringer Vegetationsdeckung. Die dicht mit Sträuchern und Bäumen bewachsenen Bereiche wurden nicht abgesucht.

In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung und Erhaltungszustand der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ KBR* Brandenburg
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	Vorkommen	U1
Gefährdungskategorien der Roten Listen:		* = Erhaltungszustand kontinentale biogeogr. Region			
3 = gefährdet		U1 = ungünstig – unzureichend			
V = Art der Vorwarnliste					

4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bestandsdarstellung

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefernshonungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50% Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnter, vegetationsärmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können.

Bei den vier Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse wurden ein Tier im Zentrum des Plangebiets angetroffen. Weitere kleine Vorkommen sind in den Hausgärten, im nördlichen Bereich des Plangebiets, möglich. Darauf deuten auch glaubwürdige Hinweise von Anwohnern. Diese nördlichen Bereiche der privaten Gärten waren aber nicht zugänglich und konnten bisher nicht abgesucht werden.

Der gesamte südliche Bereich der Vorhabensfläche ist dicht mit Gebüschen und Sträuchern bewachsen und stellt überwiegend keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar. Wenn, dann besteht hier lediglich eine sehr kleine Population oder es wandern einzelne Tiere aus den umliegenden Flächen (von Norden und Süden) ein.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Zauneidechse oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sind durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen dann zu erwarten, wenn im Rahmen der Baufeldfreimachung und/oder der Bebauung regelmäßige Einstände, Nahrungsflächen und/oder Eiablageplätze überprägt bzw. überbaut werden. Das Tötungsverbot kann durch ein Absammeln und Umsetzen der Eidechsen in einen anderen geeigneten Lebensraum vermieden werden.

Eine baubedingte erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase ist durch eine Umsetzung der im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen kann durch die oben genannten Maßnahmen vermieden werden.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechsen in einem Umfang, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffe-

nen Habitate im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird, ist nicht auszugehen. Dafür sind die hier betroffenen, suboptimalen Habitatflächen zu klein. Im Umfeld des Vorhabens befinden sich große zusammenhängende Lebensraumkomplexe für die Zauneidechsen.



Abb. 2: Erfasste Zauneidechsen im Plangebiet

■ Fundort Zauneidechse

4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Arten- schutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma erimita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und
- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen sehr alte Laubbäume wie Eichen. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma erimita*) ent-

wickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u.a.).

4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenheldbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten ist im Plangebiet überwiegend nicht möglich. Für den Großen Eichenheldbock und den Hirschkäfer fehlen alte Eichen als Wirtsbäume. Einzig ein Vorkommen des Eremiten in alten Obstbäumen der privaten Gärten wäre denkbar.

Bei einer gezielten Absuche von alten, geeigneten Laubbäumen (Obstbäumen) Anfang 2025 konnten keine Hinweise auf ein Vorkommen des Eremiten festgestellt werden. Es fanden sich auch keine geeigneten „Mulmhöhlen“ für die Entwicklung der Käferart.

4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

Da ein Vorkommen der geschützten Käferarten ausgeschlossen wird, kann es zu keinen Artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wie Tötungen und/oder Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von xylobionten Käfern kommen.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte im Rahmen einer Revierkartierung mit insgesamt fünf Begehungen von April bis Juli 2021. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten aufgelistet. Weiterhin sind die Gefährdungsgrade gemäß der Roten Listen Deutschlands (RL D) und Brandenburgs (RL BB) aufgeführt.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Vorhabengebiet und Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSch RL	BNatG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NRV			a	§
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NRV			a	§
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	uRV			a	§
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	uRV	V	V	a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	NRV			a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NRV		V	a	§
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NRV			a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	uRV		V	a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	NRV			a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NRV			a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NRV			a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	NRV			a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NRV			a	§
Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	NRV			a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NRV			a	§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NRV		3	a	§
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	NRV			a	§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NRV			a	§
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	uRV	2	2	a	§§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NRV			a	§

Angaben zur Gefährdung:

1 = Vom Aussterben bedroht
 2 = Stark gefährdet
 3 = Gefährdet
 V = Art der Vorwarnliste

Angaben zum Status Plangebiet:

NRV = nachgewiesenes Revier im Vorhabengebiet (VG)
 uRV = unsicheres Revier (Einzelbeobachtung)

Angaben zum gesetzlichen Schutz:

VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie
 BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I
 a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1
 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10
 §§= streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11

Insgesamt konnten 20 Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. 17 davon werden über die Revierkartierung als wahrscheinliche Brutvögel eingestuft. Dabei handelt es sich überwiegend um typische Arten der siedlungsnahmen Grünflächen und Gärten, die im Naturraum noch relativ häufig vorkommen und weitgehend nicht im Bestand gefährdet sind. Als gefährdete Arten wurde lediglich der Star und der Wendehals beobachtet, wobei der Wendehals eine Einzelbeobachtung darstellt, die möglicherweise auf einen durchziehenden Vogel hindeutet.

4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.2.2.1 Brutvögel der Gehölze und Gärten (überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte)

Amsel, Blaumeise, Feldsperling, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Grünfink, Haussperling, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Zilpzalp

Bestandsdarstellung

Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten sind typische Brutvögel der urbanen Gehölzbestände und Gärten, die in Brandenburg überwiegend weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter und Höhlenbrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Die aufgeführten Arten können potenziell in den Gehölz- und Gebüschenbeständen sowie an den Gebäuden (Lauben) auf der Vorhabensfläche brüten. Neben den „Freibrütern“ können in den vorhandenen Nistkästen und an den Gebäuden auch die Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, Feld- und Haussperling und der Gartenrotschwanz vorkommen. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg überwiegend weit verbreitet und weisen meist stabile Bestände auf. Als gefährdete Arten der Roten Liste kann der Bluthänfling auftreten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss bei einer Fällung von Gehölzen und dem Abriss von Kleingartenlauben greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen sowie der Abriss der Gebäude ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zwar zur Zerstörung der vorhandenen Biotopstrukturen, die aber nicht zu so erheblichen Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der aufgeführten Arten führen können.

4.2.2.2 Star (*Sturnus vulgaris*)

Bestandsdarstellung

Der Star besiedelt verschiedenste Lebensräume, entscheidend sind geeignete Bruthöhlen. Als Brutplätze werden überwiegend Baumhöhlen genutzt, bevorzugt in Altholzbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Alleen. Er brütet auch in Baumbeständen von Parkanlagen, Friedhöfen und Sportplätzen der Siedlungen. Im urbanen Bereich werden auch Gebäude und technische Anlagen besiedelt (ABBO 2001). Neben geeigneten Bruthöhlen sind offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation in maximal 500 Metern Entfernung wichtig. Aufgrund des starken Bestandsrückgangs wurde er als gefährdete Art in der Roten Liste Deutschlands eingestuft.

Der Star brütet im Plangebiet potenziell in mehreren Paaren in den Obstbäumen und/oder in den Gartenhäusern der Kleingärten.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen des Stars (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie erhebliche baubedingte Störungen sind durch eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) grundsätzlich zu vermeiden. Die Bauzeitenbeschränkung muss sowohl bei einer Fällung von Gehölzen als auch beim Abriss der Kleingartenlauben greifen. Eine Fällung/Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung der Gehölzflächen ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Mit der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen und/oder dem Abriss der Kleingartenlauben, die der B-Plan vorbereitet, kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für den Star. Damit wäre ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSch gegeben. So ist der Brutplatzverlust unbedingt auszugleichen.

4.2.2.3 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Bestandsdarstellung

Die Art besiedelt aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für die Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschläge). Auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze sowie Parks und Gärten, vorzugsweise auf trockenen Standorten, werden vom Wendehals angenommen (Südbeck et al. 2005).

Der Wendehals konnte lediglich einmal am 08.05.2021 nachgewiesen werden, so dass diese Einzelbeobachtung auf einen durchziehenden Vogel hindeutet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Da es sich bei der Einzelbeobachtung des Wendehalses wahrscheinlich um einen Durchzügler handelt, kann es im Rahmen der Umsetzung des B-Plans (Baumfällungen, Baufeldfreimachung) nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen. Weder kann es zu Tötungen noch zu erheblichen Störungen im Rahmen der Bebauung kommen. Auch können keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Vogelart beschädigt oder zu zerstört werden.



Abb. 3: Erfasste Reviermittelpunkte sensibler Brutvogelarten

■ Star

■ Wendehals (Einzelbeobachtung am 08.05.2021; kein sicherer Reviernachweis)

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Zauneidechsen

Das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Zauneidechsen kann durch ein Absammeln und Umsetzen der Eidechsen in einen anderen geeigneten Lebensraum vermieden werden. Dazu ist im zeitigen Frühjahr (März 2025) ein Reptilienzaun im Norden des Plangebiets aufzustellen (siehe Abb. 4). Dieses südliche Teilgebiet ist im Winter von allen Gehölzen frei gemacht worden und soll als erstes bebaut werden. Der gesamte südliche Bereich der Vorhabensfläche war dicht mit Gebüschen und Sträuchern bewachsen und stellt überwiegend keinen geeigneten Lebensraum für Zauneidechsen dar.

Im nördlichen Teilgebiet, dass einzelne offene und halboffene Bereich umfasst, die Zauneidechsen einen potenziellen Lebensraum bieten, ist gezielt nach Zauneidechsen abzusuchen und die Tiere zu fangen und umzusetzen. Das Absammeln ist durch entsprechende Fachleute umzusetzen und so lange durchzuführen bis an mindestens drei hintereinander folgenden Terminen bei idealem Wetter keine Tiere mehr angetroffen werden. Mindestens ist das Absuchen bis Ende Juni durchzuführen.

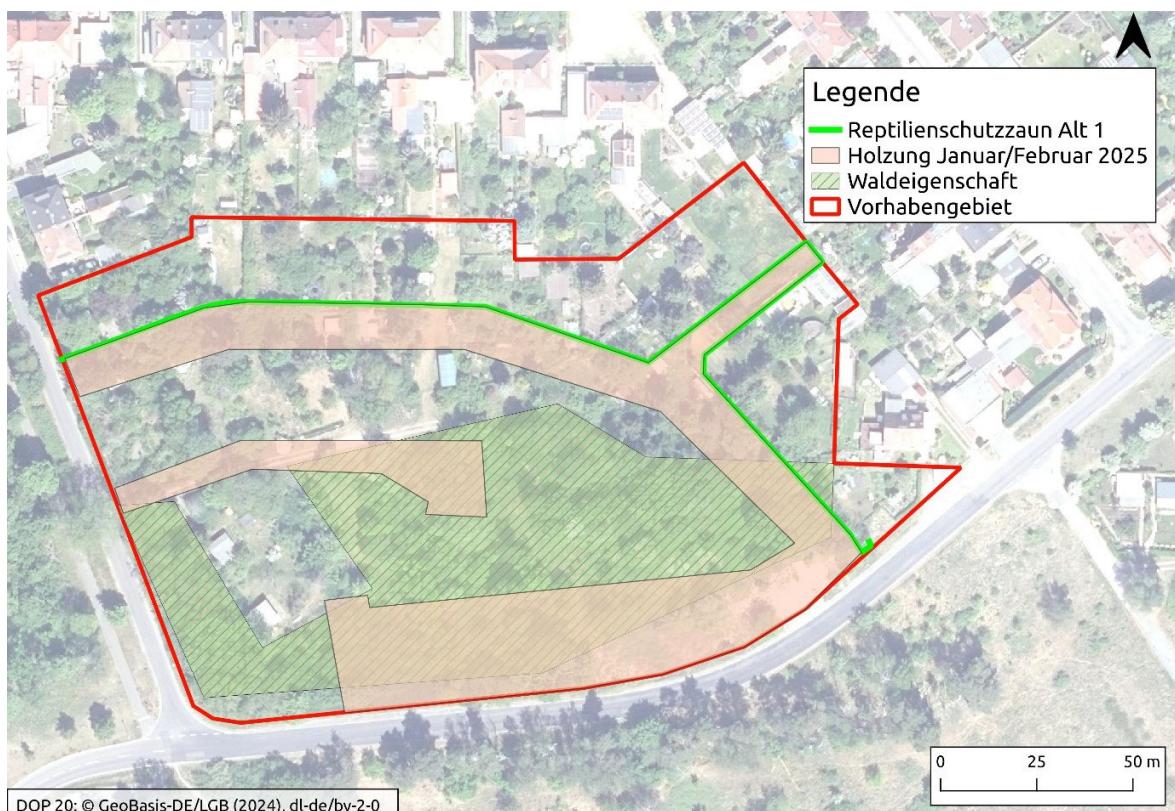


Abb. 4: Empfohlener Verlauf des Reptilienschutzzaunes (IHC 2024). Südlich des Zaunes ist die Vorhabensfläche abzusuchen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten Brutvogelarten (v.a. Nestlinge) der Gebäude sowie der Bäume und Sträucher oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. August) festzuschreiben. Die Bauzeitenbeschränkung ist für den Abriss von Gebäuden sowie für Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträuchern und eine Baufeldfreimachung festzusetzen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Star

Mit der Fällung von pot. Höhlenbäumen und dem Abriss von Gartenlauben, die der B-Plan vorbereitet, kommt es potenziell zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für den Star.

Als Ausgleich für die „Zerstörung von Lebensstätten sind 10 geeignete Nistkästen für den Star in entsprechend geeigneten Lebensräumen der Umgebung anzubringen.

Geeignet wäre z.B.:

- „Starenhöhle 3S“ der Firma Schwegler

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (2003): Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1: Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.
- LUA – Landesumweltamt Brandenburg (2007): Biototypenkartierung Brandenburg, Band 2 Beschreibung der Biototypen, Landesumweltamt Brandenburg, Potsdam
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2,3).

7 Anhang / Fotodokumentation



Blick vom südwestlichen Rand des Plangebiets nach Norden entlang des Fehrower Weges auf den dichten Baum- und Strauchbestand der südlichen Vorhabensfläche; Mai 2021



Blick vom südwestlichen Rand des Plangebiets nach Osten entlang des Ernst-Heilmann-Wegs auf den dichten Baum- und Strauchbestand der südlichen Vorhabensfläche; Mai 2021



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Westen entlang des Ernst-Heilmann-Wegs auf die dichte Gehölzfläche mit Ruderalstrukturen wie Brombeergebüsche; Mai 2021



Blick vom Zentrum des Plangebiets entlang des bestehenden Wegs nach Westen; Mai 2021